

STADT LAHR - Stadtteil Langenwinkel

Bebauungsplan EICHHOLZ, 3. Änderung

Bebauungsvorschriften

Den Bebauungsvorschriften liegt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) i.d.F. vom 15.09.1977 (BGBl. I S. 1763) zugrunde.

A) Planungsrechtliche Festsetzungen:

§ 1

Art und Maß der baulichen Nutzung

- (1) Ausnahmen nach § 4 Abs. 3 BauNVO sind gem. § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.
- (2) Nebenanlagen im Sinne des § 14 (1) BauNVO sind auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen unzulässig.

B) Bauordnungsrechtliche Festsetzungen:

§ 2

Aufschüttungen

Die gesamten Bauflächen sind bis auf Straßenniveau aufzuschütten. Die Fundamentierung ist bis auf den gewachsenen Boden zu führen.

§ 3

Gestaltung der Gebäude

- (1) Geneigte Dachflächen sind mit Ziegeln zu decken.
- (2) Ebene Dächer sind, soweit sie nicht als Terrassen genutzt werden, zu bekieseln oder ähnlich zu gestalten.
- (3) Garagengruppen müssen, auch über Grundstücksgrenzen hinweg, in der Höhe einander angeglichen werden.

§ 4

Garagen und Stellplätze

- (1) Die äußere Gestaltung der Garagen hat der von Massivbauten zu entsprechen.
- (2) Die Überdachung von Stellplätzen bedarf der Genehmigung.

§ 5

Genehmigungspflichtige Anlagen

Anlagen nach § 52 Abs. 1 Nr. 2, 18 und 33 LBO sind genehmigungspflichtig.

§ 6

Werbeanlagen

- (1) Werbeanlagen sind nur an der Stätte der eigenen Leistung zulässig.
- (2) Werbeanlagen mit mehr als 0,2 m² Größe sind genehmigungspflichtig.

§ 7

Außenanlagen und Bepflanzung

- (1) Zur Einfriedigung der Grundstücke sind Heckenpflanzen zulässig. Darüber hinaus dürfen feste Einfriedigungen im Bereich der Vorgärten nur als Holzzäune oder Eisenzäune mit höchstens 1,20 m Höhe (einschl. Sockel) errichtet werden. Im rückwärtigen Bereich sind zur Abgrenzung der Grundstücke auch Maschendrahtzäune bis zur gleichen Höhe zulässig.
- (2) Freiflächen sind, soweit sie nicht für Stellflächen und deren Zufahrten, für Wege oder als sonst befestigte Flächen benötigt werden, gärtnerisch zu gestalten.

C. Hinweise:

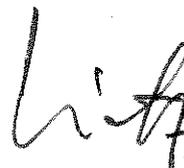
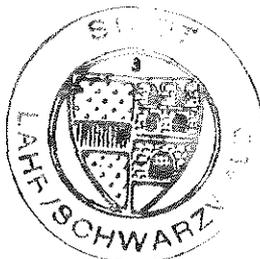
- (1) Für die Erstellung von Baukränen ist eine besondere Genehmigung erforderlich. Diese ist auf einem besonderen Merkblatt, das angeheftet ist, mindestens 4 Wochen vor der beabsichtigten Aufstellung des Kranes vom Unternehmer bei der Wehrbereichsverwaltung V als militärische Luftfahrbehörde zu beantragen.
- (2) Die zulässigen Bauhöhen dürfen 12 m nicht überschreiten.
- (3) Die Bauherren werden darauf hingewiesen, daß jetzt und in Zukunft mit Belästigungen durch den Flugbetrieb des in der Nähe liegenden Flugplatzes zu rechnen ist und die Bauvorhaben in Kenntnis dieser möglichen Beeinträchtigungen erstellt werden. Rechtsansprüche gegen den Bund, die mit Beeinträchtigungen durch den Flugbetrieb begründet werden, bestehen nicht.

Lahr, den 22.03.1985
STADTPLANUNGSAMT

DER OBERBÜRGERMEISTER



(Kasch, Dipl.-Ing.)



(Dietz)

Die 3. Änderung wurde am 22.06.1985 rechtsverbindlich.

Lahr, den 25.06.1985

STADTPLANUNGSAMT



(Kasch, Dipl.-Ing.)

